

Themen

Cold Case (kurz)

Grundlagen Strafverfahrensrecht (kurz)

Fälle aus der Praxis im Strafrecht

Zur Kriminalistik (kurz)

gehalten am 16.11.2019

an der BTU Cottbus

Referent: RA Thomas Röth

Ablauf/Inhalt

Ich stelle mir den Ablauf am 16.11.2019 wie folgt vor:

1. Vorstellung
2. Ziel der Veranstaltung/Methoden/Absprache/Vorspann
3. Zu den Veranstaltungsthemen
 - a) Cold Case
 - aa) Was ist das?
 - bb) Hier leider nur: Probleme mit der Akteneinsicht
 - b) etwas Grundlagen zum Strafverfahrens- und -recht
 - c) Fälle aus der Praxis
 - d) Handreichungen (zum kriminalistischen Denken und forensischen bzw. Ermittlungs-Alltag)
 - e) Literatur zu 3.
4. Schlussrunde

1. Vorstellung und Verschwiegenheitserklärung

Kurz zu mir:

Seit 1997 Rechtsanwalt in Berlin/Fachanwalt für Strafrecht/zugelassen am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag/Avvocato in Italien/Richter am Anwaltsgericht zu Berlin und: Masterstudent an der BTU Cottbus...

2. Ziel und Methoden der Veranstaltung

Ziel

Ich gehe davon aus, dass die meisten Zuhörer mit dem Straf- und -verfahrensrecht sowie mit juristischem und kriminalistischem Denken bisher wenig zu tun hatten. Mein Ziel ist es daher im Laufe des Tages Sie am Ende für das kriminalistisch-juristische Denken in den Verfahrensabläufen der Strafprozessordnung zu sensibilisieren.

Methoden

Es wird Frontalunterricht sein, es wird Gruppenarbeit geben und wir werden anhand von Dokumenten und Fällen uns in das Denken hinein- bzw. heranarbeiten, wobei ich gerne mit dem Gesetzestext arbeite.

2. Absprache/Vorspann

Ich bin mit Herrn Lutz so verblieben, dass er sich mehr um das materielle Strafrecht kümmert und ich mich eher um das prozessuale. Begriffe wie Subsumtion, Tatbestand und Rechtsfolge sind Ihnen also bekannt.

Vorspann

Als Ermittler fügen Sie (Beweis)Teile zu einer Geschichte zusammen, StA, RA oder Richter nehmen sie (eventuell) wieder auseinander...

Was hilft Ihnen der beste Beweis, wenn er nicht verwertbar ist...

3. Thema a) Cold Case

1. Was ist ein Cold Case?

Def. (s. Best Practices des NIJ): A case, such as a violent crime, missing person, or unidentified person, that has remained unsolved for at least three years and has the potential to be solved through newly acquired information or advanced technologies to analyze evidence.“

Generell: 1-3 Jahre nicht geklärte Fälle hinsichtlich Vermisster, Nicht-Identifizierter, Getöteter ohne Täter. Die Organisation ist völlig uneinheitlich. In Österreich eine eigene Abteilung bei dem BKA, in Deutschland je nach LKA, in der Regel wohl keine eigene Abteilung, die Ermittler nehmen sich die Fälle immer wieder vor.

Aufklärungsraten in Deutschland und in den USA oder anders herum: nicht geklärte Fälle in Dtld/USA = wie viele Fälle offen? In Berlin z.B. 69 Morde, in Brandenburg ca. 40. Schwierig, aber es müssen in Dtld. Hunderte eher Tausende ungeklärt sein (s. Aufklärungsquote und Delikte pro Jahr). In den USA wohl ca. 242.000 ungeklärte Morde.

Auch das Dunkelfeld: für Dtld. s. Rückert: „Tote haben keine Lobby“

2. Wie kommt man an die bereits vorliegenden Ermittlungsakten (oder eben nicht)?

Hierzu siehe die Anlagen zu einem Fall.

3. Thema b) Grundlegendes zum Strafverfahrens- und -recht

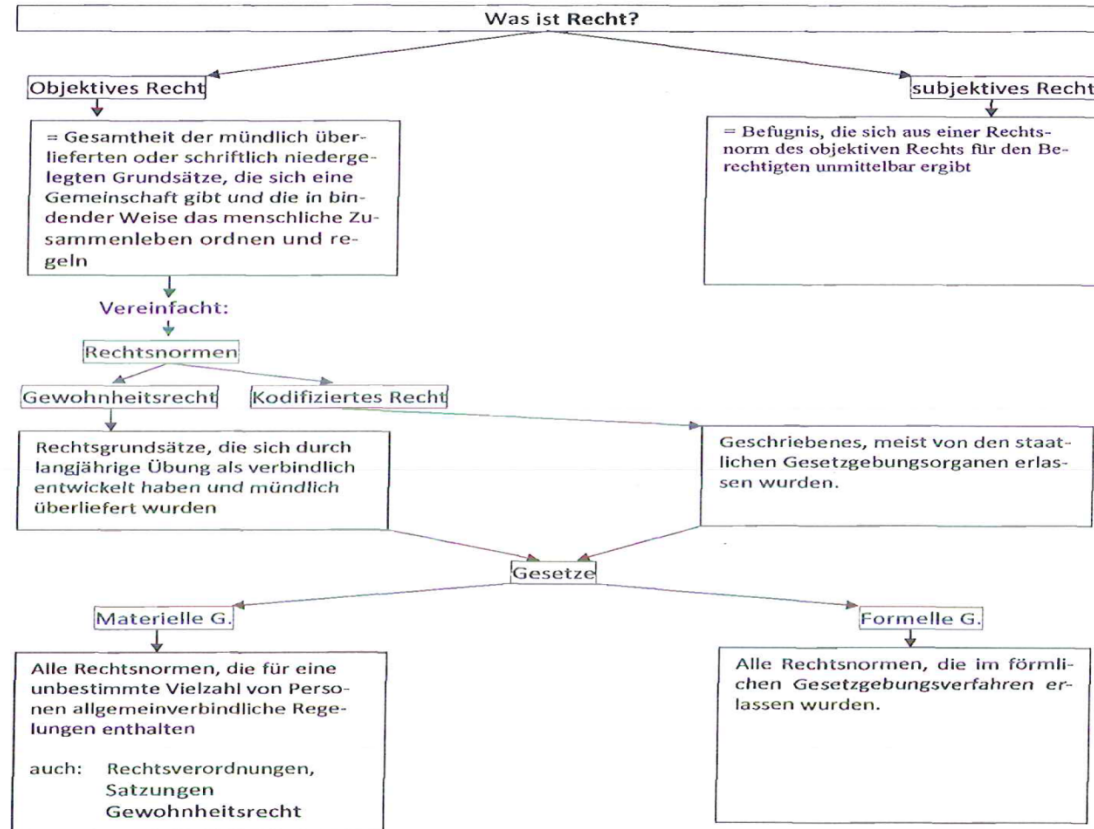
- aa) Grundlagen (Recht und Grundbegriffe wie z.B. Prozess- und materielles Recht)
- bb) Allgemeines zur Strafjustiz (Daten, Fakten, u.a. drei Beteiligte und ihre Rollen, was bedeuten Aktenzeichen in der Strafjustiz, Gerichtsbesetzung, Rechtsmittel und Instanzenzüge)
- cc) Genauer zum Strafverfahren (Ziel des Strafverfahrens, die Phasen des Strafverfahrens, Beschuldigtenbegriff, zum Ermittlungsverfahren, zum Zwischenverfahren, zum Hauptverfahren, Regelablauf der Hauptverhandlung, zu den Sanktionen/Rechtsfolgen durch Strafgerichte und besondere Verfahrensarten)

aa) Recht

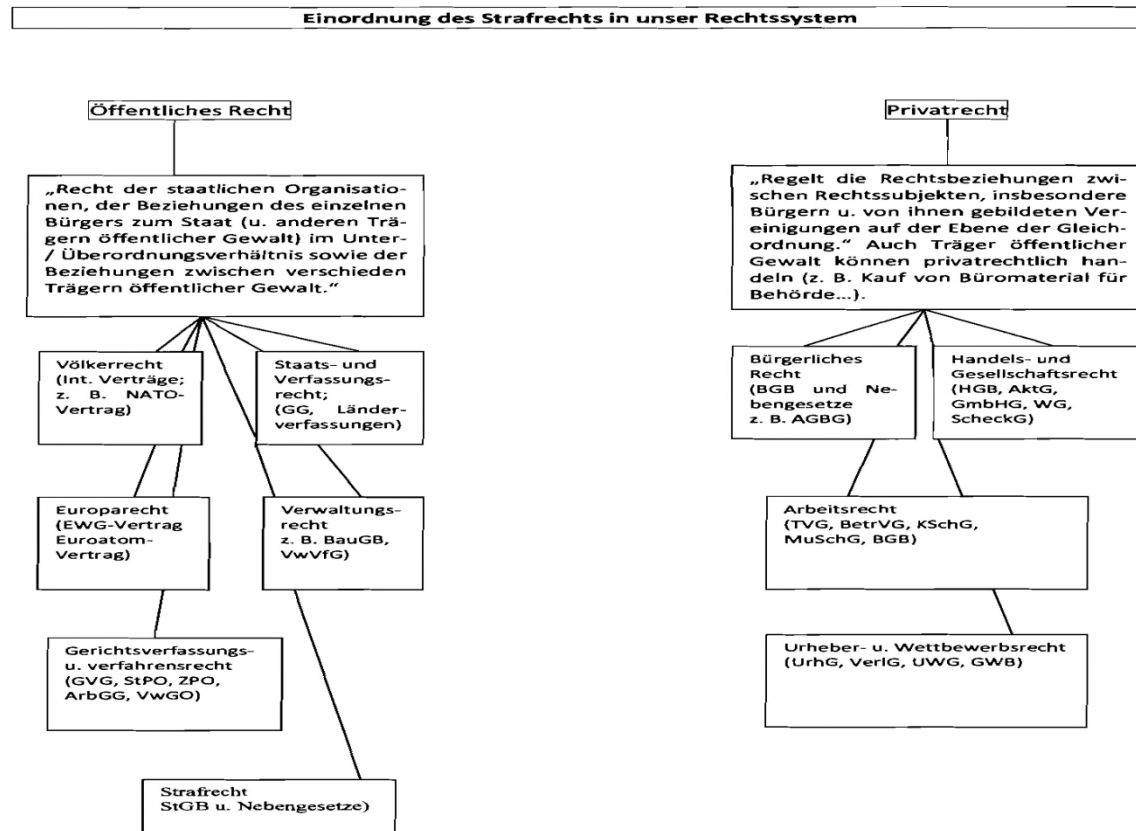
Was Recht ist, ist genauso umstritten wie der Begriff in der Philosophie.

Man kann vielleicht sagen, dass sich Recht im Gegensatz zu Sitte und Moral dadurch unterscheidet, dass es durchsetzbar ist. Durchsetzbar meint, dass hierfür Institutionen (Gerichte, Gefängnisse, Gerichtsvollzieher usw.) bereitstehen, um es durchzusetzen. Recht lässt sich vielleicht am besten mit den vier Funktionen, die es hat, beschreiben: die Ordnungsfunktion (Straßenverkehr), die Gerechtigkeitsfunktion (eher die moralisch-soziale Funktion), die Herrschaftsfunktion und die Herrschaftskontrollfunktion (s. Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts, 1. Aufl. 1997, München, Seite 49).

aa) Folgende Grundbegriffe sollten Sie kennen



aa) Einordnung des Strafrechts in unser Rechtssystem



aa) Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren

- Erkenntnisverfahren bedeutet das Verfahren bis zu einem rechtskräftigen Urteil und das Vollstreckungsverfahren die Umsetzung des rechtskräftigen Urteils.
- Materielles Recht und Verfahrensrecht Hiermit ist gemeint, dass der Gesetzgeber materielles Recht setzt (z. B. BGB und StGB). Aber dieses materielle Recht ohne eine Umsetzung in der Wirklichkeit ephemer bliebe. Dazu benötigt man Institutionen, wie z. B. Gerichte, die es umsetzen. Für diese Gerichte und für die Rollen der Parteien muss wiederum Verfahrensrecht geschaffen werden. Für das Zivilverfahren gilt zum Beispiel die ZPO (Zivilprozessordnung) und für das Strafverfahren die StPO (Strafprozessordnung).
- Gerichtszweige haben wir in Deutschland folgende:
 - Arbeitsgerichtsbarkeit - Finanzgerichtsbarkeit - Sozialgerichtsbarkeit - Verwaltungsgerichtsbarkeit - Landes- sowie Bundesverfassungsgerichtsbarkeit - Sondergerichtsbarkeiten (z. B. Anwaltsgerichte) - ordentliche Gerichtsbarkeit (= Zivil- und Strafgerichte)

3. Thema b) bb) Allgemeines zur Strafjustiz (vorwiegend Statistik)

Worüber reden wir de facto in Deutschland, wenn wir über Straf(verfahrens)recht reden?

Im Folgenden aus den Anlagen (PKS und Statistisches Bundesamt) etwas statistische Grundlagen für das Strafrecht in Deutschland

bb) Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

- 1.) Laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2018 gab es 5.555.520 polizeiliche Ermittlungsverfahren wegen Straftaten. Davon 2.471 wegen Mordes, Totschlags oder Tötung auf Verlangen; 1.131.088 wegen Straßenkriminalität und 1.936.315 wegen Diebstahlskriminalität sowie 840.783 wegen Betruges insgesamt. Die PKS listet dann noch die Straftatenanteile auf und die Tatverdächtigen und Fallentwicklung in Kürze. Ich habe Ihnen auch noch vom Statistischen Bundesamt die Kurzinformationen für Deutschland, für Berlin und für das Bundesland Brandenburg (sowie die Hauptstadt Potsdam in der Anlage beigefügt). Ebenso liegt eine Tabelle bei der Straftaten in Deutschland insgesamt seit 1993 bis 2016 aufgegliedert nach Anzahl bekannt gewordener Straftaten und aufgeklärter Straftaten.

bb) Statistisches Bundesamt

2.) 4,9 Mio. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurden im Jahre 2018, von der Staatsanwaltschaft abgeschlossen, 81,6 % wurden von den Polizeidienststellen an die Staatsanwaltschaften übergeben und die restlichen 18,4 % von der Staatsanwaltschaft selbst bearbeitet oder von dem Zoll oder den Steuerbehörden sowie den Verwaltungsbehörden übergeben. Die Beendigung der 4,9 Mio. Verfahren geschahen wie folgt:

28,4 % gem. § 170 II StPO (kein Tatverdacht), 24,7 % gem. § 153 StPO (Geringfügigkeit), 3,4 % gem. § 153 a StPO (gegen -in der Regel- Geldzahlung), 0,2 % wegen Schuldunfähigkeit, 20 % der Fälle wurden angeklagt bzw. ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt, 23,3 % wurden an andere Staatsanwaltschaft abgegeben oder mit bestehenden Verfahren verbunden.

Die Eigentumsdelikte machten dabei 32,3 % aus, die Verkehrsdelikte 18,06 %, die Straftaten gegen den Körper oder das Leben 9,4 % und die sonstigen 22,3 %.

bb) Gerichtsverfahren Strafgerichte

3. Gerichtsverfahren im Strafrecht 2018

Insgesamt gab es 673.637 Neuzugänge bei den Strafgerichten in 2018, 662.297 Verfahren wurden erledigt. 54.041 Neuzugänge bei Rechtsmittelinstanzen und dort 54.608 Erledigungen.

Des Weiteren eine Tabelle von 2001 bis 2018 über erledigte erstinstanzliche Verfahren bei den Strafgerichten.

bb) Strafverfolgung, Verurteilte

4. Strafverfolgung, Abgeurteilte und Verurteilte

- 2017 wurde in Deutschland über 875.194 Personen geurteilt
- verurteilt wurden 716.044 Personen, davon 579.714 Männer und 136.330 Frauen
- dazu noch eine Tabelle der rechtskräftig verurteilten Personen, aufgegliedert in Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene sowie nach den Sanktionen
- so wurden im allgemeinen Strafrecht 656.376 Personen verurteilt, davon 104.417 zu einer Freiheitsstrafe, davon wiederum 33.285 ohne Aussetzung dieser zur Bewährung und 71.132 mit Bewährungsaussetzung sowie 551.957 zur Geldstrafe

bb) Untersuchungs- und Strafhaft

5.) 2017 erfasste Personen in U- und 2018 in Strafhaft

- 29.548 Personen in Untersuchungshaft, davon 27.556 Männer und 1.992 Frauen
- was das an zwar erfassten, aber nicht weiter aufgeklärten Straftaten bedeutet, haben wir oben im Capitel Cold Case problematisiert (laut PKS 2018 soll die Aufklärungsquote generell bei 57,7 % liegen, allerdings bei den Tötungsdelikten bei 96,1 %). Wir reden hier nicht über Dunkelfeldforschung, sondern nur über erfasste Straftaten.
- 50.957 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zum 31.03.2018 in 179 Justizvollzugsanstalten

bb) Kurz zu den am Strafprozess beteiligten wichtigsten Institutionen

Polizei

Die Polizei ist in der Bundesrepublik Deutschland präventiv und repressiv tätig. Präventiv bedeutet, dass sie als allgemeine Ordnungsbehörde sich abzeichnende Gefahren verhindern soll. Repressiv bedeutet, dass sie als Gehilfe der Staatsanwaltschaft Straftaten zu ermitteln hat. Generell kann gesagt werden, dass die Strafverfahren immer mehr „verpolizeilicht“ werden. Die Polizei übernimmt den Löwenanteil des Ermittelns. Nachgerade in Berlin ist es so, dass immer mehr Schutzpolizisten (eigentlich vorwiegend für die Prävention zuständig) immer mehr die Aufgabe der Kriminalpolizei übernehmen (sog. Neuköllner Modell). Es gibt ca. 275.000 Polizisten in Deutschland insgesamt.

bb) Staatsanwaltschaft

- Dem Rechtsrahmen nach (und so nennt sie sich auch gerne selbst) ist sie die „objektivste“ Behörde der Welt. Gemäß §§ 160,161 StPO obliegt der Staatsanwaltschaft die Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie entscheidet über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens und ist für die Anklageerhebung zuständig und vertritt diese in der Hauptverhandlung. Sie hat alle Umstände des Tatgeschehens zu ermitteln (auch die entlastenden). Es gibt (31.12.2016) 5.502 Staatsanwälte in Deutschland. Sie sind auf 115 Landgerichte und 24 Oberlandesgerichte sowie den BGH (Stand 15.05.2017) verteilt.
- In Berlin gibt es die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sowie die Amtsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft in Berlin hat fast 1.000 Mitarbeiter und ist die größte in der Bundesrepublik Deutschland.
- Staatsanwälte sind weisungsgebunden.
- Die Generalstaatsanwaltschaft ist die zuständige Dienstbehörde für die Strafverfolgungsbehörden.
- Die Staatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Strafvollstreckung.

bb) Strafgerichte

- Dies sind in der Bundesrepublik Deutschland die Amtsgerichte (638 gibt es, Stand 15.05.2017), Landgerichte, Oberlandesgerichte (Kammergericht) und der Bundesgerichtshof. Es gibt (Stand 31.12.2016) 20.739 Richter, davon 15.161 an den ordentlichen Gerichten.
- In Berlin ist die Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich der Amtsgerichte und des Landgerichtes in Moabit konzentriert. Das Kammergericht sitzt am Kleistpark.
- Die sachliche Zuständigkeit bemisst sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Und zwar wie folgt:

bb) Strafgerichte – zuständig für Erwachsenenstrafrecht

- Die Amtsgerichte in Strafsachen unterscheiden zwischen Strafrichter und Schöffengericht. Gem. § 25 GVG ist der Strafrichter für Privatklagen und für alle Fälle zuständig, in denen keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist, wenn es sich um Vergehen und nicht um Verbrechen handelt (das Delikt darf also nicht eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsehen, s. § 12 Absatz 1 StGB).
- Die Schöffengerichte sind zuständig für Verfahren, wo eine konkrete Straferwartung von 2 bis 4 Jahren besteht.
- Die Landgerichte in Strafsachen sind in der ersten Instanz zuständig für Straftaten bei denen eine konkrete höhere Strafe als 4 Jahren oder eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eine Sicherungsverwahrung zu erwarten sind. Die Landgerichte in Strafsachen sind immer dann zuständig, wenn ein Fall des § 74 Abs. 2 GVG vorliegt. Des Weiteren gibt es für die Landgerichte noch besondere Zuständigkeiten bei Wirtschaftsstraf- und Schwurgerichtssachen.
- Das Kammergericht ist gem. § 120 GVG erstinstanzlich zuständig bei Straftaten gegen den Staat und dessen Ordnung (Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat und Bildung einer terroristischen Vereinigung).
- Der Bundesgerichtshof ist gem. §§ 130, 135 GVG erstinstanzlich nicht für Urteile zuständig. Es gibt jedoch einen Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof (der in der Regel dann zuständig ist, wenn der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, siehe § 169 StPO).

bb) Zu den Aktenzeichen

Im Ermittlungsverfahren kann es sein, dass es zunächst nur ein Aktenzeichen bei der Polizei gibt. In Berlin sind das Vorgangsnummern (z. B. 120608-1245-052130). Das bedeutet, dass am 08.06.2012 um 12.45 Uhr diese Anzeige aufgenommen wurde. Die letzte Zahl wird vom Computer per Zufallsprinzip vergeben, damit nicht zwei gleichzeitig aufgenommene Anzeigen ein Aktenzeichen bekommen. Die Bundespolizei hat folgende Aktenzeichen: VG/3627/2010; bedeutet der Vorgang 3627 aus 2010

bb) Staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen

- Irgendwann wird im Ermittlungsverfahren ein staatsanwaltliches Aktenzeichen hinzukommen. Dies könnte z. B. wie folgt aussehen: Staatsanwaltschaft Berlin 66 Js 721/10.
- Die 66 bedeutet die Abteilung der Staatsanwaltschaft, Js bedeutet allgemeine Ermittlungssache der Staatsanwaltschaft und die 721/10 bedeutet Sache 721 aus dem Kalenderjahr 2010.
- Folgendes Sonderaktenzeichen gibt es bei der Staatsanwaltschaft:
Vrs (am Ende des Aktenzeichens bedeutet: Vollstreckung)

bb) Aktenzeichen des Amtsgerichts in Strafsachen

Hier könnte ein Aktenzeichen wie folgt aussehen:

(286 Ds) 94Js 1223/10 (6/11)

Dies bedeutet Folgendes: Das nicht in Klammern gesetzte ist das ursprüngliche staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen aus dem Ermittlungsverfahren. Links davor in Klammern gesetzt ist die Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten mit dem Zusatz Ds (dazu später) und am Ende in Klammern gesetzt ist der Fall aus dem Jahr.

Weitere Aktenzeichen beim Amtsgericht sind:

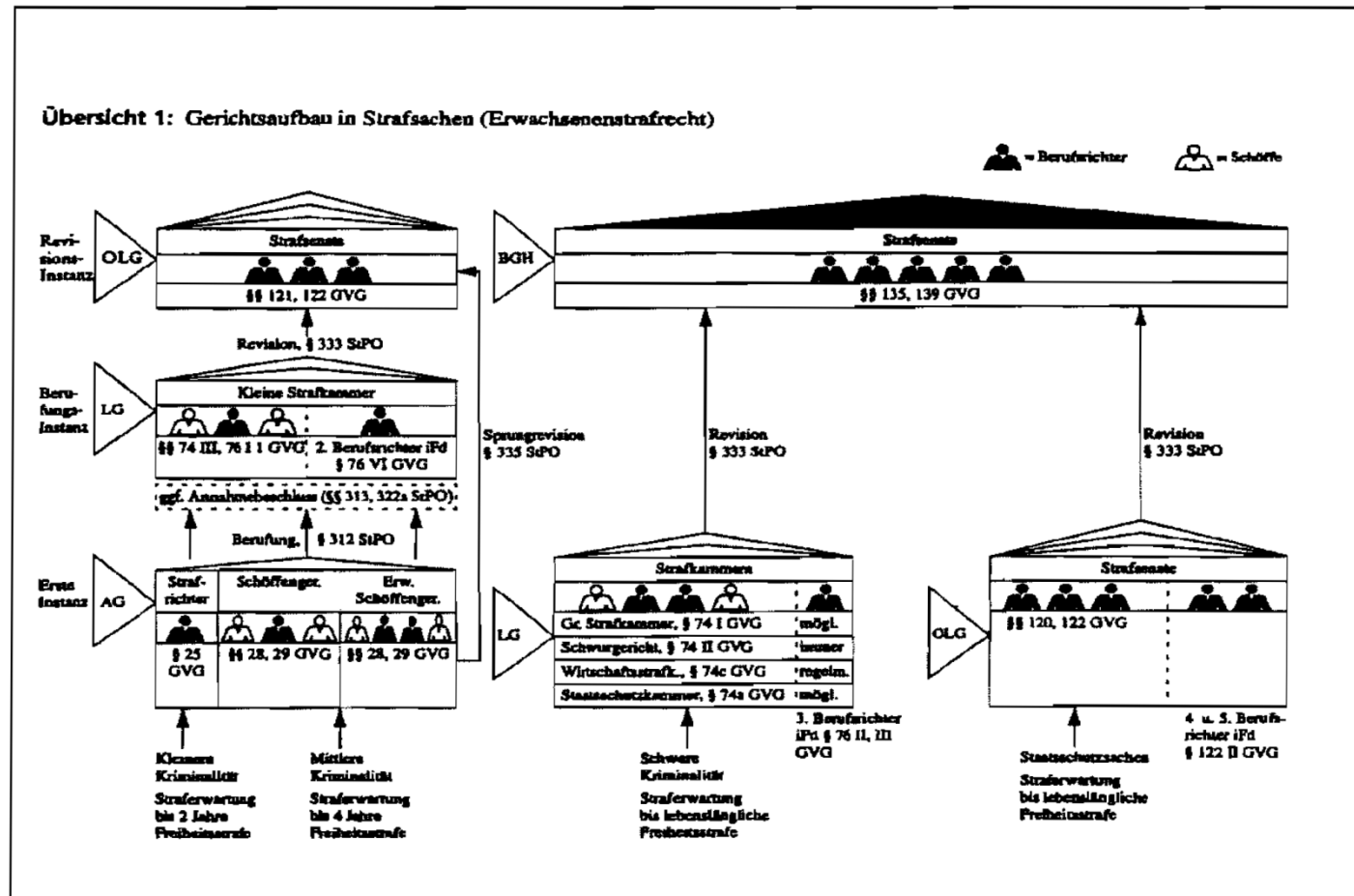
- Gs (Aktenzeichen für den Ermittlungsrichter)
- Cs (Strafbefehlsverfahren beim Strafrichter)
- Ds (Verfahren beim Amtsgericht, Strafrichter)
- LS (Verfahren beim Amtsgericht, Schöffengericht)

bb) Aktenzeichen des Landgerichts Berlin in Strafsachen

Beispiel: (522 Ks) 234 Js 154/17 (3/19) Hier haben wir es mit der 22. großen Strafkammer zu tun, deren Fall 3 aus dem Kalenderjahr 2019. In Berlin beginnen die Strafkammern des Landgerichts Berlin ab der Zahl 501. Zusätzliche Aktenzeichen sind:

- Ks (erstinstanzliche Strafsachen beim Landgericht)
- Js (Strafsachen vor dem Schwurgericht)
- Ns (Berufungen in Strafsachen)

bb) Gerichtsbesetzung und die Instanzenzüge



bb) Rechtsmittel/Instanzenzüge

Rechtsmittel sind Berufung und Revision. Die Berufung nimmt nochmal Beweise auf. Die Revision prüft das Urteil auf Verfahrensfehler und die Verletzung materiellen Rechts (ohne erneute Beweisaufnahme). Die Erfolgsquote bei Revisionen ist äußerst gering.

Die Instanzenzüge sind wie folgt (idealtypisch):

I. Instanz Amtsgericht - Berufung zur II. Instanz Landgericht - Revision zur III. Instanz Kammergericht/OLG.

I. Instanz Landgericht oder Kammergericht - nur Revision zum Bundesgerichtshof

Für Revisionen gegen Urteile des Berliner Landgerichts oder des Kammergerichts ist der 5. Strafsenat des BGH in Leipzig zuständig. Es sei denn, es handelt sich um Ausnahmezuständigkeiten, dann ist einer der anderen Strafsenate des BGH in Karlsruhe zuständig.

3. Thema b. cc) Nun genauer zum Strafverfahren

- Das Ziel des Strafverfahrens ist es, eine materiell richtige, prozessordnungsmäßig zustande gekommene, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zu fällen.
- Mit Entstehung des staatlichen Strafverfolgungsrechts ergab sich immer zugleich auch die Notwendigkeit, Schranken gegen die Möglichkeit eines staatlichen Machtmissbrauchs zu errichten. Die Grenzen der staatlichen Eingriffsbefugnis, die den Unschuldigen vor ungerechten Verfolgungen und übermäßiger Freiheitsbeschränkung schützen und auch die Wahrung aller Verteidigungsrechte sichern sollen, kennzeichnen die Justizförmigkeit des Verfahrens.
- Die drei Dinge müssen nicht immer in einem Urteil notwendig vereinigt sein. Es kann zwischen den drei Elementen auch zu Konflikten kommen, die gelöst werden müssen.

cc) Gliederung des Strafverfahrens

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren mit Hauptverhandlung
- Rechtsmittelinstanz
- Vollstreckung

cc) Beschuldigtenbegriff:

Gemäß § 157 StPO heißt der Beschuldigte in den verschiedenen Phasen des Verfahrens wie folgt:

- Verdächtiger (ab Vollendung der Tat)
- Beschuldigter (ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen die konkrete Person)
- Angeschuldigter (ab Erhebung der öffentlichen Klage und bis exklusive zur Eröffnung des Hauptverfahrens)
- Angeklagter (ab Eröffnung des Hauptverfahrens)

Als Überbegriff ist Beschuldigter nie falsch (siehe § 157 StPO)

cc) Zum Ermittlungsverfahren

- Der Beginn eines Ermittlungsverfahrens setzt zunächst einmal die Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden von einer eventuellen Straftat voraus. Dies kann durch Zeugen, den Täter selbst oder durch amtliche Wahrnehmung geschehen. Wichtigster Begriff ist hier der Anfangsverdacht für eine Straftat.
- Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Tatbegehung gegeben ist, also Tatsachen bzw. Indizien, die darauf schließen lassen, vorliegen. Abzugrenzen ist dieser Begriff von dem Begriff der reinen Vermutung. Wenn nun ein solcher Anfangsverdacht vorliegt, kann in der Regel die Polizei als Gehilfin der Staatsanwaltschaft ermitteln. Sie hat dazu eine Vielzahl von Ermittlungsmöglichkeiten, die in der StPO genauer beschrieben sind. Beispielshalber seien aufgezählt:
- Zeugenvernehmung, Beschuldigtenvernehmung, Observation, Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Telefonüberwachung, körperliche Untersuchung, Blutproben, Lichtbilder und Fingerabdrücke, Untersuchung anderer Personen als des Beschuldigten, Molekulargenetische Untersuchung, Telekommunikationsüberwachung, verdeckte Ermittler, Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen
- Das Ermittlungsverfahren endet mit Einstellung (§§ 153 ff und 170 Absatz II StPO oder Anklageerhebung bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehles).

cc) Zum Zwischenverfahren

- Dieses beginnt dann, wenn die Staatsanwaltschaft sich entschließt Anklage zu erheben, oder einen Strafbefehl zu beantragen, und die Anklageschrift mit der Ermittlungsakte ans Gericht schickt. Dazu muss die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht haben. Dies bedeutet, dass aus der Sicht des Staatsanwalts eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Zugleich adressiert der Staatsanwalt die Anklageschrift an das Gericht (bzw. die Unterabteilung) dass er nach der konkreten Straferwartung (bzw. dem Gericht zugewiesenen Zuständigkeiten) für zuständig hält.
- Das Gericht prüft den hinreichenden Tatverdacht ebenfalls und fordert den Beschuldigten auf im Zwischenverfahren Stellung zu nehmen; bevor es -in der Regel- das Hauptverfahren eröffnet und die Anklageschrift zur Hauptverhandlung zulässt. Das Zwischenverfahren ist praktisch eine Durchlaufstation geworden und hat nur noch ganz selten eine Bedeutung. Nur ganz wenige Anklageschriften werden vom Gericht selbst zurückgeschickt und um Nachermittlung gebeten.

cc) Zum Hauptverfahren

- Das Hauptverfahren besteht im Wesentlichen aus der Hauptverhandlung. Sie ist das Kernstück des Strafverfahrens. In ihr trifft das Gericht nach seiner freien Überzeugung einen endgültigen Ausspruch über Schuld bzw. Unschuld des Angeklagten (§ 261 StPO).
- Es gelten die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, des rechtlichen Gehörs und des in-dubio-pro-reo (im Zweifel für den Angeklagten).
- Das Gericht darf nur verurteilen, wenn es von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Überzeugt meint einen Grad an Sicherheit, der jeglichen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietet. Es ist mit dem Englischen „beyond reasonable doubt“ vergleichbar.

cc) Regelablauf der Hauptverhandlung (fristgemäße Ladung unterstellt)

Übersicht:

- Aufruf der Sache, § 243 I 1 StPO
- Anwesenheitsfeststellung durch Vorsitzenden, § 243 I 2 StPO
- Belehrung und vorübergehende Entlassung der Zeugen, §§ 57, 243 II 1 StPO
- Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 II 2 StPO
- Verlesung des Anklagesatzes durch StA, § 243 III 1 StPO
- Mitteilung, ob Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden haben, § 243 IV StPO
- Belehrung und Vernehmung des Angeklagten zur Sache, §§ 243 V 1, 2, 136 StPO
- Beweisaufnahme, §§ 244 – 257 StPO
- Schlussvorträge, § 258 I, III StPO
- Letztes Wort des Angeklagten, § 258 II StPO
- Beratung und Abstimmung, §§ 192 ff. GVG, 263 StPO
- Urteilsverkündung, §§ 260 I, 268 StPO
- ggf. Beschlussverkündung/Belehrung nach §§ 268 a, b, c StPO
- Rechtsmittelbelehrung, § 35 a StPO/Rechtsmittelverzicht, § 302 StPO

cc) Zu den Sanktionen - Folgende Sanktionen können Kriminalgerichte aussprechen:

Rechtsfolgen im Kriminalrecht				
1. Spur	2. Spur	3. Spur	4. Spur	5. Spur
Verfahrenseinstellung aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen („Diversion“)	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich	Strafen bzw. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht	Vermögensabschöpfende Maßnahmen	Maßregeln der Besserung und Sicherung
Reaktionsverzicht bei fehlendem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung oder Beseitigung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses durch Weisungen/ Auflagen	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich als Verantwortungsübernahme	Strafe als Verantwortungsauflegung	Einziehung des für oder aus einer Straftat Erlangten mit den Zielen der - Zerstörung krimineller Strukturen durch deren „Austrocknung“ oder - Rückgewinnungshilfe zugunsten des Opfers	Maßregeln als Gefahrenvorbeugung

cc) Das gegenwärtige System der Rechtsfolgen im allgemeinen Strafrecht

Strafrechtliche Folgen (nach StGB)

Absehen von Strafe § 60 StGB

Verwarnung mit Strafvorbehalt §§ 59-59c StGB

Strafen

Hauptstrafen

Freiheitsstrafe § 38 StGB

Strafaussetzung zur Bewährung §§ 56-56g StGB

Unbedingt verhängte Freiheitsstrafe

Geldstrafe § 40 StGB

Nebenstrafen*)

Fahrverbot § 44 StGB

Nebenfolgen

Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts §§ 45ff StGB

Bekanntgabe der Verurteilung §§ 165; 200 StGB

Maßnahmen (§ 11 I Nr. 8 StGB)

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Freiheitsentziehende Maßregeln

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB

Unterbringung in Sicherungsverwahrung §§ 66, 66a, 66b StGB

Maßregeln ohne Freiheitsentzug

Führungsaufsicht §§ 68-68g StGB

Entziehung der Fahrerlaubnis §§ 69-69b StGB

Berufsverbot §§ 70-70b StGB

Verfall §§ 73-73e StGB

Einziehung §§ 74, 75 StGB

Unbrauchbarmachung § 74d StGB

*) § 43a StGB (Vermögensstrafe) wurde durch Urteil des BVerfG vom 20.03.2002 - 2BvR 794/95 (BVerfGE 105, 135ff.) - wegen Unvereinbarkeit mit Art. 103 II GG für nichtig erklärt

cc) Besondere Verfahrensarten

Hier seien Folgende nur schlagwortartig aufgezählt (und während des Referates erklärt):

- beschleunigtes Verfahren
- Strafbefehlsverfahren
- Adhäsionsverfahren
- Privatklageverfahren
- Nebenklage

3. Thema c) Fälle aus der Praxis

Vorgehensweise

Ich gehe so vor, wie ein Verteidiger in der Regel an Fälle kommt. Also z.B.: Mandant (Täter oder Geschädigter) meldet sich kurz nach dem Geschehen, er bekommt ein Schreiben der Polizei, er wird festgenommen und ruft an oder Angehörige melden sich, es wird bei ihm durchsucht, er bekommt einen Strafbefehl, eine Anklageschrift, eine Zeugenladung, ein Kollege meldet sich, selten: er will sich vorher beraten lassen.

3. Thema c) Fälle aus der Praxis

Ich werde von Fällen erzählen und Ihnen manchmal dazu Dokumente zeigen. Einige Fälle werden wir uns näher ansehen und Sie „ermitteln“, diesmal als Rechtsanwalt für den gedachten Mandanten. Also: was würden Sie als RA tun?

Wie Sie sich vorstellen können, müssen die Fälle überschaubar und die Akten „dünn“ (im Sinne der Seitenzahlen) sein.

Tipp: bevor Sie lesen: RAe werden in der Regel später erst benannt. Machen Sie sich Gedanken, was Sie in der Akte erwarten, dann haben Sie Maßstäbe, die Sie prüfen können. Was steht in der Akte? Gibt sie die Ermittlungen und deren Inhalte/Ergebnisse wieder? Gibt es einen Untersuchungsplan? Was ist mit Spurenakten?

Liste der Fälle, die wir besprechen (können)

- a) Anbahnungsgespräch: Person kommt ins Büro (z.B. Schreiben der Polizei)
- b) Anbahnungsgespräch (GeSa, Vorführung, Fax an die Polizei bei Vernehmungen)
- c) Person ruft unmittelbar nach der Tat an, Fall: Straßenlaterne in Brandenburg
- d) Familie meldet sich
- e) Kollege meldet sich
- f) Vorgehen bei Durchsuchung (z.B. auf dem Firmengelände d. Mandanten)
- g) Anbahnung vorbei: Antrag auf Akteneinsicht und weitere Maßnahmen (U-Haft)
- h) Polizeibeleidigungs-Fall (Freispruchsvariante, Ort der Entstehung der Zeugenaussage bzw. Zeugenabsprache)
- i) Probleme mit der Erstellung einer Verteidigungskonzeption (keine Erinnerung des Mandanten an den Vorfall)
- j) Mitarbeit bei psychiatrischer Begutachtung (§§ 20,21 StGB mit Blick auf § 63 StGB)
- k) Fall: Freispruch im Zwischenverfahren (siehe den Architekten-Fall, Ehefrau)
- l) Fall berufstypische Pflichten eingehalten
- m) Fall mit aussagepsychologischer Begutachtung (idR bei Kindern als Zeugen)
- n) Fall mit einem Kfz-Sachverständigen-Gutachten (fahrlässige Tötung)
- o) Fall: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort / Unfallrekonstruktionsgutachten (subjektiver Tatbestand)
- p) Fall: Untreue an Mietkautionen (schlecht recherchiert habende Wirtschaftsreferentin)
- q) Fall: selbst Nebenklägervertreter bzw. Anzeigenerstattervertreter (auch Adhäsionverfahren)
- r) Fall: Strafbefehl
- s) Fall: Beweisanträge, Urteil/Rechtsmittel/Gnade/Strafvollstreckung

3. Thema d) Kriminalistische Handreichungen

Ich habe Ihnen als Anlagen verschiedene Artikel aus der Zeitschrift Kriminalistik zum kriminalistischen Denkprozess und zur kriminalistischen Handlungslehre gescannt. Es gibt auch von de Vries das Inhaltsverzeichnis seines in der Literatur genannten Buches (guter kriminalistisch-juristischer Spurenüberblick).

Ebenso habe ich Ihnen gut informierende Grundartikel zu dem Umgang mit Sachverständigen und den Fragen, mit denen man an das Gutachten herangeht (ein Artikel vom Kollegen Neuhaus und ein Artikel vom ehemaligen Vorsitzenden Richter Prüfer) sowie zwei sehr gute Artikel zu Problemen mit der Aussagewürdigung und der Art der Vernehmung (zwei Schweizer Artikel) mitgebracht.

3. Thema e) Literatur

Zu Cold Case

- Adcock, James: Cold Case Protocol: Solving the Cold Case Crisis in America, 2019, independently published
- Best-Practice-Broschüre des National Institute of Justice: zu finden unter <https://nij.ojp.gov/topics/articles/expert-panel-issues-new-best-practices-guide-cold-case-investigations>
- BKA: Leitfaden für Sokos, zu finden unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/InformationenKriminalistischesInstitut/10_04_SOK_OLeitfaden.html
- Branson, Jack and Mary: Delayed Justice, Prometheus Books, 2011
- Capuzzo, Michael: The Murder Room, Penguin Books, 2010
- Pettem, Silvia: Cold Case Research, 2013, CRC Press
- Walton, R.H.: Cold Case Homicides, Practical Investigative Techniques, 2nd edition 2017, CRC Press

Statistik

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=BE1E5747BD479EC362450DEC63C13FC4.internet722
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/InternationaleStatistiken/EuropeanSourcebook/europeanSourcebook.html>
<http://www.uni-goettingen.de/de/104832.html/de/62140.html>
https://www.bmjj.de/DE/Service/Statistiken/Statistiken_node.html

e) Literatur

Straf-/verfahrensrecht und Kriminalistik

- Ackermann/Clages/Roll: Handbuch der Kriminalistik, 5. Auflage, 2019
- Benecke, Mark: Mordmethoden, Taschenbuch, 19. Aufl, 2004
- Beulke/Swoboda: Strafprozessrecht, 14. Auflage, 2018
- Burow, Patrick: Das Lexikon der Justizirrtümer, 1. Auflage, 2013
- Carofiglio, Gianrico: Das Paradoxon des Polizisten in dem Buch „Die Illusion der Weisheit“, Taschenbuch 2012
- Carofiglio, Gianrico: La versione di Fenoglio (2018 in Italien erschienen, wird demnächst übersetzt)
- Darnstädt, Thomas: Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt, 1. Auflage, 2013
- Dershowitz, Alan: The Best Defense, Taschenbuch 1983
- Dershowitz, Alan: Die Affäre der Sunny von B., Taschenbuch 1990
- Evans, Colin: Die Leiche im Kreuzverhör, erstaunliche Lösungen spannender Kriminalfälle, 1. Auflage, 2014
- Fischer, Thomas: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 66. Aufl., 2019
- Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege in Deutschland, 6. Aufl., 2015 zu finden unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Strafrechtspflege_Deutschland.html
- Kahnemann, Daniel: Schnelles Denken, langsames Denken, 10. Auflage, 2014 (hervorragendes Buch eines Psychologen, wie wenig rational wir ticken)
- Kavelowski, Frank: Kriminaltechnik für Studierende, 2. Aufl., 2019
- Kaye, Brian: Kriminaltechnik: Mit der Wissenschaft auf Verbrecherjagd, Nikol Verlag, 2004
- Meyer-Goßner/Schmitt: Kommentar zur Strafprozessordnung, 62. Aufl., 2019
- Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Auflage, 2014 (enthält sehr viel über Kriminaltechnik)
- Neuhaus/Artkämper: Kriminaltechnik und Beweisführung, 1. Auflage, 2014 (wichtiges Buch)
- Rückert, Sabine: Tote haben keine Lobby, Berlin, 2002
- Schirach, Ferdinand von: Strafe (insbesondere die Erzählung „Die falsche Seite“), Taschenbuch 2019
- Soiné, Michael: Ermittlungsverfahren und Polizeipraxis, Heidelberg, 2. Aufl. 2019
- Sommer, Ulrich: Effektive Strafverteidigung, 3. Auflage, 2016 (enthält sehr viel über Erkenntnisse der psychologischen Forschung für den Vernehmungs- und Strafprozess)
- Stern, Steffen: Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren, 3. Auflage, 2013 (umfassendes Buch zu den Strategien und Kenntnissen und dem Wissen auf diesem Gebiet)
- Vries, Hinrich de: Einführung in die Kriminalistik für die Strafrechtspraxis, 1. Aufl., 2015
- Walder/Hansjakob: Kriminalistisches Denken, 10. Auflage, 2016

4. Schluss

Aussprache über das Gehörte

Weitere mögliche Themen für Referate z.B.

1. Strafretheorien/Gefängnissystem
2. Umgang mit Kriminalität/Sicherheit (u.a. PKS)
3. Probleme des Strafprozesses (Protokollierung, Zwischenverfahren, Inquisitions- vs. Parteienprozess, Macht des Gerichtes, Beweisrecht insb. Indizienprozess)
4. Psychologische Erkenntnisse und deren Umsetzung in der forensischen Praxis
5. Umgang und Befragung von Sachverständigen

Jetzt aber wirklich: Schluss: Es ist geschafft!

Ich hoffe, ich konnte Ihr Interesse für die juristisch-kriminalistische Arbeit – hier aus Verteidigersicht- wecken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Geduld!

Rechtsanwalt Thomas Röth, Fachanwalt für Strafrecht

Eisenacher Str. 2, 10777 Berlin

Tel: 030/20615760 Fax 030/20615765

Email: ra.roeth@lieber-roeth.de